

**Dringlichkeitsentscheidung
und Genehmigung**

In **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Optimierung des Winterdienstes in Köln

Begründung für die Dringlichkeit:

Der Hauptausschuss hatte in seiner Sitzung am 25.01.2011 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, verschiedene Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes für die Stadt Köln zu prüfen. Das Ergebnis sollte noch vor der Sommerpause den Fachausschüssen vorgelegt werden.

Die daraufhin von den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH & Co. KG (AWB) gemachten Vorschläge und deren Bewertung durch die Verwaltung wurden dem Verkehrsausschuss, dem Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln sowie dem Ausschuss für Anregungen und Beschwerden in Form einer Mitteilung (2262/2011/1) zur Kenntnis gegeben.

Der Betriebsausschuss hat die Mitteilung in seiner Sitzung am 30.06.2011 zur Kenntnis genommen. Um den AWB Planungssicherheit für die Erweiterung ihrer Aufgaben ab dem kommenden Winter zu geben, wurde die Verwaltung im Rahmen der Diskussion gebeten, die Beauftragung dem Hauptausschuss als Dringlichkeitsvorlage zur nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Zur Entscheidung

im Hauptausschuss
gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Oberbürgermeister
und ein Ratsmitglied gemäß
§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
und Genehmigung durch den Rat

durch den Bezirksbürgermeister
und ein Mitglied der
Bezirksvertretung gemäß § 36
Abs. 5 Satz 2 GO NW

durch den Oberbürgermeister und den
Ausschussvorsitzenden oder ein Mitglied
des Ausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Satz
1 GO NW und Genehmigung durch den
Ausschuss

und Genehmigung durch die Bezirksvertre-
tung

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Abfallwirtschaftsbetrieben Köln GmbH & Co. KG (AWB) eine Anpassung des Leistungsverzeichnisses des Straßenreinigungsvertrages vom 01.12.2000 um die in der Vorlage beschriebenen ergänzenden Winterdienstmaßnahmen (1.1 – 1.6) vorzunehmen. Die genauen Kosten sind anhand von testierten LSP-Kalkulationen zu berechnen. Die Verwaltung wird außerdem beauftragt, die Kosten von voraussichtlich 858.000 € für 2012 und ab 2013 von 1,94 Mio. € jährlich in die Haushaltspläne einzustellen. Wenn die LSP-Kalkulationen höhere Kosten ergeben sollten, sind die Leistungen so zu kürzen, dass die vorgenannten Kosten eingehalten werden.

Die Finanzierung der Winterdienstkosten ist durch die Einführung einer Winterdienstgebühr zu sichern. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung zum 01.01.2012 dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

Alternative:

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Rat zur Deckung der ungedeckten Winterdienstkosten eine Satzung zur Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 15 Prozentpunkte ab 01.01.2012 zur Entscheidung vorzulegen.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
_____	_____	entfällt	entfällt

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des



Hauptausschusses



Oberbürgermeisters und eines Ratsmitgliedes



Die Bezirksvertretung genehmigt gemäß § 36 Abs.5 Satz 2 i.V.m § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters und eines Mitglieds der BV



Der Ausschuss genehmigt vorstehende Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 Satz 2 GO NW

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
	_____ €	_____ %		_____ €	_____ €	_____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)			Einsparungen (Euro)			

Nach § 77 Abs. 2 GO haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Daher hat die Verwaltung vorzuschlagen die Finanzierung der bisherigen und der zusätzlichen Winterdienstkosten durch die Einführung einer Winterdienstgebühr sicher zu stellen. Aufgrund der Rechtslage können allerdings durch eine Winterdienstgebühr nur 75 % der Kosten gedeckt werden. 25 % sind als Anteil des öffentlichen Interesses am Winterdienst (sog. Kämmereranteil) weiterhin aus dem Haushalt zu finanzieren.

Insgesamt erhöhen sich die Winterdienstkosten in 2012 auf rd. 5 Mio. € (in 2013 rd. 7 Mio. €). Der Kämmereranteil erhöht sich in 2012 um 214.500 € auf rd. 1,25 Mio. € (in 2013 auf rd. 1,75 Mio. €).

Bei der Alternative sind die zusätzlichen Kosten von 858.000 € in 2012 bzw. 1,94 Mio. € ab 2013 in vollem Umfang aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu decken. Die Finanzierung kann dann nur durch entsprechende Erhöhung der Grundsteuer erfolgen.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Der Vertrag zwischen der Stadt Köln und der AWB GmbH & Co. KG über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln vom 01.12.2000 enthält u.a. folgende Regelungen:**

§ 1 Abs. 1: „Die Stadt Köln bedient sich zur Erfüllung der ihr nach landesgesetzlichen Bestimmungen i.V.m. der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – in deren jeweils geltenden Fassungen – obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung der AWB-KG als beauftragter Dritter.“

§ 2 Abs. 1: „ Die Stadt Köln beauftragt die AWB-KG hiermit als Dritte, nach Maßgabe der Vorschriften des StrReinG NW, der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung – StrReinS -) sowie dieses Vertrages – alle in deren jeweils geltenden Fassungen – ohne Ausnahme sämtliche ihr nach dem StrReinG NW obliegenden Aufgaben der Straßenreinigung unter Einschluss der Winterwartung zu erfüllen.“

„Der in diesem Vertrag erteilte Auftrag schließt – vorbehaltlich der Regelung gemäß Satz 5 – alle mit der Erfüllung des Auftrags verbundenen oder in engem Zusammenhang stehenden, bisher durch die Stadt erbrachten Dienstleistungen ein.“

§ 2 Abs. 2: Inhalt und Umfang des gem. Abs. 1 erteilten Auftrags im Einzelnen ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis – Anlage 1 – i.V.m. der StrReinS....“ ...

„Zwischen der Stadt Köln und der AWB-KG besteht Einvernehmen, dass Inhalt und Umfang des durch dieses Leistungsverzeichnis i.V.m. der StrReinS in deren Fassung vom 20. Dezember 1999 bestimmten, in diesem Vertrag geregelten Leistungsverhältnisse zwischen ihnen nur an den am heutigen Tage bestehenden Verhältnissen orientiert sein können, in Zukunft aber durch Änderungen gesetzlicher Bestimmungen und / oder tatsächlicher Verhältnisse Anpassungen dieses Leistungsverhältnisses auch während der Laufzeit notwendig werden können. Stadt Köln und AWB-KG vereinbaren bereits jetzt für diesen Fall, das Leistungsverzeichnis den eingetretenen Änderungen anzupassen wie auch die sich aus diesem Leistungsverzeichnis dann wechselseitig ergebenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage der in diesem Vertrag

getroffenen Regelungen für die Laufzeit des
terzuentwickeln.“

Vertrages fortzuschreiben und wei-

Das dem Straßenreinigungsvertrag zwischen der Stadt Köln und der AWB-KG zugrunde liegende Leistungsverzeichnis wird seit Vertragsschluss aufgrund der Änderung rechtlicher und/oder tatsächlicher Verhältnisse kontinuierlich angepasst und erweitert.

Damit werden Inhalt und Umfang der von der AWB-KG zu erbringenden Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterdienstleistungen den jeweils aktuellen Verhältnissen und Notwendigkeiten angepasst und konkretisiert.

1. **Vor diesem Hintergrund soll aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse des letzten Winters und der hieraus gezogenen Erkenntnisse eine Anpassung des Leistungsverzeichnisses um die folgenden zusätzlichen Winterdienstmaßnahmen erfolgen:**

Die verschiedenen vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen werden von der Verwaltung im folgenden Umfang empfohlen (1.1 – 1.6):

1.1 Winterwartung der Bushaltestellen:

Gehwege sind lt. gültiger Straßenreinigungssatzung von den Anliegern winterdienstlich zu warten. Dazu gehören auch Gehwege, auf denen sich Bushaltestellen befinden. Die KVB sind vertraglich nur verpflichtet, selbständige Stadtbahnhaltestellen im Winterdienst zu warten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Anlieger ihren Pflichten häufig nicht nachkommen. Gerade bei winterlichen Straßenverhältnissen soll der ÖPNV vorrangig sicher nutzbar sein. Zu berücksichtigen sind insofern auch die gestiegenen Sicherheitsbedürfnisse aufgrund des demographischen Wandels.

Im Interesse eines sicheren Zugangs zum ÖPNV schlägt die Verwaltung daher vor, den Winterdienst für alle Bushaltestellen und auch separate Schulbushaltestellen den AWB zu übertragen.

Aufgrund des erheblichen organisatorischen Aufwandes haben die AWB vorgeschlagen, den Winterdienst an Bushaltestellen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Bereich der Straßenreinigungssatzung) in zwei Stufen zu übernehmen:

Ab dem Winter 2011/2012: Winterwartung aller Bushaltestellen des ÖPNV, an denen es keine winterdienstpflichtigen Anlieger gibt (rd. 300) und von rd. 70 Schulbushaltestellen. Die voraussichtlichen Kosten betragen 210.000 € zuzüglich rd. 66.500 € für ca. 70 Schulbushaltestellen, insgesamt also rd. 276.500 € zuzügl. MwSt. = rd. 329.000 €

Ab dem Winter 2012/2013 zusätzlich rd. 1.000 Bushaltestellen des ÖPNV, an denen es winterdienstpflichtige Anlieger gibt. Die voraussichtlichen Kosten betragen rd. 910.000 € zuzüglich MwSt. = rd. 1.083.000 €

Die noch durchzuführende LSP-Kalkulation (testierte Kalkulation nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten) soll sich allerdings nicht – wie von den AWB vorgeschlagen – nur auf den Durchschnitt der Einsätze der letzten drei Jahre, sondern wie bisher, auf die der letzten fünf Jahre beziehen.

1.2 Anliegerfreie Gehwegflächen:

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht ist die Stadt verpflichtet den Winterdienst auf Gehwegen, an denen es keine Anlieger gibt, zu übernehmen (z.B. weil das Vorhandensein einer Böschung verhindert, dass das neben der Straße liegende Grundstück durch diese erschlossen ist oder Gehwege entlang von Bahndämmen).

Dies gilt allerdings nur für verkehrswichtige und gefährliche Stellen.

Die AWB sollen daher beauftragt werden, diese Gehwege festzustellen und im Winterdienst zu warten. Die Kosten betragen ca. 14 € (16,66 € brutto) je laufendem Meter. Für die Kostenschätzung wurden zunächst 5.000 Meter angenommen = rd. 83.000 € brutto.

1.3 Mobilitätssichernde Winterwartung - Winterdienst „rund um die Uhr“:

Durch einen flexiblen Winterdienst, auch in der rechtlich nicht geforderten Zeit zwischen 20 und 4 Uhr, sollen künftig wichtige Verkehrswege geräumt/gestreut werden. Eine solche Flexibilisierung des Winterdienstes wird ausdrücklich begrüßt, um auftretende Probleme frühzeitig anzugehen. Die Kosten betragen ca. 170.000 € (202.000 € brutto).

1.4 Einsatz von Fremdfirmen und Zeitarbeitern:

Bei Extremwetterlagen werden mit zusätzlichen Kräften schwerpunktmäßig Maßnahmen zur Beseitigung von Eis und von massiven Schneeablagerungen durchgeführt, Kosten 35.000 € (rd. 42.000 € brutto).

1.5 Streustoffmanagement:

Die AWB wollen die Salzlagerkapazität durch Anmietung eines weiteren Streustofflagers auf ca. 6.000 t erhöhen. Dafür und für die temporäre Bereitstellung von Personal und Logistik sollen von der Stadt zusätzlich 280.000 € (rd. 330.000 €) gezahlt werden. Die Maßnahme ist vor dem Hintergrund der beiden letzten Winter sicher sinnvoll. Die (Teil-)Übernahme dieser Kosten, die in erster Linie der ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Aufgaben dienen, muss noch verhandelt werden. Es wird angestrebt, nur die Kosten für die Anmietung der zusätzlichen Lagerkapazitäten zu erstatten. Für die Kostenschätzung wird daher die Hälfte der veranschlagten Kosten (= 165.000 € brutto) angesetzt.

1.6 Kundenservice:

Die AWB richten eine separate Winterdiensthotline mit bedarfsorientierter Ausweitung der Sprechzeiten in der Woche, an Wochenenden und Feiertagen incl. einer Vorrangschaltung für Anrufe aus dem städt. Call-Center ein. Von der Verwaltung wird angestrebt, dass die AWB die zentrale Anlaufstelle für Anrufe für Winterdienstfragen werden. Der zeitliche Umfang und damit die Kosten (geschätzt 30.000 € netto – rd. 37.000 € brutto) müssen allerdings noch genauer festgelegt werden.

1.7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Die AWB schlagen die Einrichtung einer Online-Abfrage für eine straßenbezogene Auskunft der Winterdienstverpflichtung über das Internet und das Erstellen eines Winterdienstflyers vor.

Dies wird grundsätzlich positiv gesehen. Die Kosten von ca. 15.000 € sollten die AWB allerdings im Rahmen der Kosten für Öffentlichkeitsarbeit selbst tragen.

1.8 Qualitätsmanagement:

Das bereits vorhandene Qualitätsmanagement haben die AWB ausführlich erläutert. Eine Erweiterung der Software durch ein neues Modul für den Winterdienst ist sicher sinnvoll. Die Kosten dafür sollten die AWB, wie bisher auch, selbst tragen.

Anmerkung:

Vereinbarungen über Regelungen bei unzureichender Vertragserfüllung der AWB, wie vom Hauptausschuss angeregt, sieht der gültige Straßenreinigungsvertrag nicht vor. Im

Rahmen der Verhandlungen über eine Auftragserweiterung beim Winterdienst wird angestrebt, die Einführung entsprechender Regelungen durchzusetzen.

2. Finanzielle Auswirkungen für den städtischen Haushalt

Zu berücksichtigen ist, dass der Haushalt derzeit keine Mittel für die Erhöhung der Winterdienstausgaben vorsieht.

Bei den aufgeführten Kosten handelt es sich um Schätzkosten aufgrund von Erfahrungswerten, die noch durch testierte Kalkulationen nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP-Kalkulation) überprüft werden müssen. *Die von den AWB angegebenen Kosten und Preise sind Nettopreise, denen 19 % MwSt. zuzuschlagen sind.*

Die Erstellung der LSP-Kalkulationen und deren Testierung ist nicht kurzfristig möglich. Um die Optimierung des Winterdienstes bereits in der nächsten Wintersaison sicherzustellen, ist eine Beauftragung der AWB auf der Basis der Schätzkosten jetzt notwendig.

Für die von der Verwaltung befürworteten Maßnahmen zur Optimierung des Winterdienstes der AWB (Nrn. 1.1 – 1.6) liegen die Kosten ab 2012 bei ca. 858.000 € incl. MwSt. jährlich.

Für 2013 erhöhen sich die voraussichtlichen Kosten durch die Übernahme des Winterdienstes auch für die Bushaltestellen mit derzeit noch verpflichteten Anliegern um rd. 1.083.000 €. Insgesamt muss ab 2013 daher mit einem Finanzbedarf von etwa 1,94 Mio. € jährlich gerechnet werden.

Wenn das Ergebnis der LSP-Kalkulation über dem Betrag von 858.000 €/1,94 Mio. € brutto liegen sollte, sind Leistungskürzungen zu vereinbaren, die das Einhalten dieses Kostenrahmens ermöglichen.

Da die Kosten aufgrund von Erfahrungswerten der letzten fünf Jahre in die LSP-Kalkulation einfließen, werden sich Durchschnittskosten ergeben, die jährlich, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen höheren oder niedrigeren Kosten, zu zahlen sind. Dies wurde auch bei der Festlegung der bisherigen Winterdienstkosten von 4,2 Mio. € so gehandhabt; hierbei lagen die Kosten der Jahre 1995 bis 1999 zugrunde, die um prozentuale Kostensteigerungen z.B. für Personalkosten oder Betriebsstoffe angepasst wurden.

Die mit der AWB zu treffende Winterdienstvereinbarung basiert auf dem Straßenreinigungsvertrag, der eine Laufzeit bis 2018 besitzt, daher wird für diese Vereinbarung eine entsprechende Laufzeit vereinbart.

Die Einführung einer Winterdienstgebühr wurde dem Rat zur Sitzung am 14.12.2010 vorgeschlagen, aber nicht beschlossen.

Als Nachteil der Winterdienstgebühr wurde insbesondere gesehen, dass die Kosten des Winterdienstes – obgleich die Leistung von allen Einwohnern insbesondere auch durch die Nutzung der Hauptstraßen in Anspruch genommen wird – nicht auf alle Einwohner umgelegt werden kann. Die Finanzierung des Winterdienstes über eine Grundsteuererhöhung belastet hingegen alle Einwohner gleichmäßig. Außerdem wird bei der Erhebung einer zusätzlichen Winterdienstgebühr mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand beim Kassen- und Steueramt gerechnet. Letztlich ist festzustellen, dass die Einwohner in beiden Fällen – entweder als Gebührenschuldner oder als Steuerzahler – die erhöhte Kostenbelastung durch den Winterdienst zu tragen haben.

Zur Alternative:

Da für die Kosten der Optimierungsmaßnahmen keine Deckung zur Verfügung steht, ist eine Erhöhung der Grundsteuer B um 5 Prozentpunkte notwendig.

Die Winterdienstkosten von derzeit 4,2 Mio. € werden aus dem Haushalt finanziert. Davon konnte für rd. 3,1 Mio. €, die die Verwaltung über die vom Rat abgelehnte Winterdienstgebühr finanzieren wollte, noch keine Deckung gefunden werden. Diese Deckungslücke muss über eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B um 10 Prozentpunkte gefüllt werden.

Für die Deckung der ungedeckten Kosten des Winterdienstes von 3.960.000 € (3,1 Mio. € zzgl. 858.000 € in 2012) bzw. 5.040.000 € (2013) ist also eine Erhöhung der Grundsteuer um 15 Prozentpunkte erforderlich.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine zusätzliche Belastung des städt. Haushaltes durch eine Übernahme der Winterdienstkosten ohne Kompensation zu einer weiteren Verschärfung der Haushaltsituation führen würde. Dies bedingt wiederum zusätzliche Konsolidierungsbemühungen, um ein Abgleiten in die Haushaltssicherung zu vermeiden.